

AKB SYNOPSE KT 10/2024

Inhaltsverzeichnis	Seite
■ Änderung des Ausschlusses von Rennen und Fahrveranstaltungen in der Kfz-Haftpflicht	2
■ Zusammenstoß mit Tieren in der Teilkasko im compact-Tarif	4
■ Mitversicherung von Transportschäden bei Krafträdern unter dem Unfall-Begriff im comfort-Tarif	6
■ Erhöhung der Leistungsgrenzen bei Smart-Repair im Parkschaden- und Innenraumschutz im comfort-Tarif	8
■ Entfernung des Absatzes zum Abzug bei fehlender Wegfahrsperre im Falle eines Diebstahls	11
■ Ersatz anstatt Neuersatz bei Abzug neu für alt	11
■ Klarstellung bei Ausgleich einer Wertminderung	14
■ Neue optionale Deckungserweiterung „Mobilitätspolice“ bei Pkw in der Kasko	15
■ Änderung des Ausschlusses von Rennen und Fahrveranstaltungen in der Kasko	17
■ Überarbeitung der optionalen Deckungserweiterung „Schutzbrief“	18
■ Änderung der Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs wegen den Anpassungen bei Rennen und Fahrveranstaltungen	31
■ Optimierung der Sonderersteinstuftung in die SF-Klasse 2 für Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder/-roller und Campingfahrzeuge	40
■ Aufnahme der Möglichkeit zu einem Tausch des Schadenfreiheitsrabatts	43
■ Erweiterung der SF-Staffel von 3 auf maximal 20 SF-Klassen bei Leichtkrafträdern/-roller	44
■ Überarbeitung der Rückstufungstabelle in SF-Klassen bei Campingfahrzeugen in Kfz-Haftpflicht und Vollkasko	49
■ Einführung von Regionalklassen in Kfz-Haftpflicht, Teil- und Vollkasko für Leichtkrafträder/-roller, Trikes und Quads	55

TEIL A: WELCHE LEISTUNGEN UMASST IHRE KFZ-VERSICHERUNG?

A 1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Compact, Classic und Comfort

A 1.5 Was ist nicht versichert?

Rennen und Fahrveranstaltungen

A 1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Privatfahrten oder behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Beteiligung an jeglichen Fahrveranstaltungen oder Fahrten auf einer Motorsportstrecke (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten oder Touristenfahrten), auch wenn eine solche Strecke zeitweise für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben ist (z. B. Nürburgring).

Wir bieten Versicherungsschutz für organisierte und anerkannte Fahrsicherheitstrainings, die nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR) abgehalten werden.

Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D 1.1.4 dar.

Compact, Classic und Comfort

A 1.5 Was ist nicht versichert?

~~Rennen und Fahrveranstaltungen Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten~~

~~A 1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Privatfahrten oder behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.~~

~~Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Beteiligung an jeglichen Fahrveranstaltungen oder Fahrten auf einer Motorsportstrecke (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten oder Touristenfahrten), auch wenn eine solche Strecke zeitweise für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben ist (z. B. Nürburgring).~~

~~Wir bieten Versicherungsschutz für organisierte und anerkannte Fahrsicherheitstrainings, die nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR) abgehalten werden.~~

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests, Gleichmäßigkeits- und Touristenfahren sowie Demonstrationen, wenn

- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und

Anpassung des Ausschlusses von Rennen und Fahrveranstaltungen in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund der EU-KH-Richtlinie und Änderung des Kfz-Pflichtversicherungsgesetz (s. § 4 Nr. 4 Kfz-PfVV-E). Die Formulierung ist an den Wortlaut der KfzPflVV angelehnt.

Aufgrund der Änderung des Pflichtversicherungsgesetz ist der bisherige Ausschluss unwirksam. Die Änderung führt zu einem wirksamen Ausschluss von Rennen und Fahrveranstaltungen bzw. von Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten.

Compact, Classic und Comfort

Compact, Classic und Comfort

- für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Hinweis: Bitte beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D 1.1.4 und D 1.2.2. ~~Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D 1.1.4 dar.~~

A 2 Kaskoversicherung

Compact**Zusammenstoß mit Haarwild**

A 2.2.1.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes. Eine Beschädigung an der Lackierung ist nur dann versichert, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere ersatzpflichtige Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat.

Compact**Tierbiss**

A 2.2.1.7 Versichert sind bei Pkw unmittelbar durch Tierbiss verursachte Schäden am Fahrzeug. Schäden im Fahrzeuginnenraum sowie am Verdeck sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Folgeschäden am Fahrzeug durch Tierbiss sind nicht mitversichert.

Compact**Zusammenstoß mit Tieren Haarwild**

A 2.2.1.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren jeder Art. ~~Haarwild im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes.~~ Eine Beschädigung an der Lackierung ist nur dann versichert, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere ersatzpflichtige Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat.

Compact**Tierbiss**

A 2.2.1.7 Versichert sind bei Pkw unmittelbar durch Tierbiss verursachte Schäden am Fahrzeug. Schäden im Fahrzeuginnenraum sowie am Verdeck sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Folgeschäden am Fahrzeug durch Tierbiss sind nicht mitversichert.

Als Fahrzeuginnenraum gilt der für Sie benutzbare Bereich im Fahrzeug z. B. Fahrgastzelle und Kofferraum. Der Raum zwischen der Karosserie und der Innenraumverkleidung zählt nicht zum Fahrzeuginnenraum.

Um den compact-Tarif in den Ratings leicht aufzuwerten und weiterhin eine ausreichende Benotung zu erhalten, ist zukünftig der Zusammenstoß mit allen Tieren mitversichert. Damit ist der Versicherungsschutz im compact, classic und comfort bei diesem versicherten Risiko einheitlich.

Zwischen dem classic- und compact-Tarif bestehen weiterhin deutliche Leistungsunterschiede. Siehe z. B. Infoblatt Leistungsübersicht für Pkw (pp019).

Klarstellung zum Fahrzeuginnenraum. Somit sind Tierbiss-Schäden z. B. am Fahrersitz nicht versichert. Hingegen sind Tierbiss-Schäden an Kabeln, Schläuchen etc., die im Raum zwischen der Karosserie und Innenraumverkleidung liegen, mitversichert.

Classic

Tierbiss

A 2.2.1.7 Versichert sind bei Pkw, Krafträdern, Campingfahrzeugen und Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse unmittelbar durch Tierbiss verursachte Schäden am Fahrzeug. Schäden im Fahrzeuginnenraum sowie am Verdeck sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Folgeschäden am Fahrzeug durch Tierbiss sind bis 10.000 EUR je Schadenereignis mitversichert.

Comfort

Tierbiss

A 2.2.1.7 Versichert sind bei Pkw, Krafträdern und Campingfahrzeugen unmittelbar durch Tierbiss verursachte Schäden am Fahrzeug. Schäden im Fahrzeuginnenraum sowie am Verdeck sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Folgeschäden am Fahrzeug durch Tierbiss sind bis 20.000 EUR je Schadenereignis mitversichert.

Classic

Tierbiss

A 2.2.1.7 Versichert sind bei Pkw, Krafträdern, Campingfahrzeugen und Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse unmittelbar durch Tierbiss verursachte Schäden am Fahrzeug. Schäden im Fahrzeuginnenraum sowie am Verdeck sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Folgeschäden am Fahrzeug durch Tierbiss sind bis 10.000 EUR je Schadenereignis mitversichert.

Als Fahrzeuginnenraum gilt der für Sie benutzbare Bereich im Fahrzeug z. B. Fahrgastzelle und Kofferraum. Der Raum zwischen der Karosserie und der Innenraumverkleidung zählt nicht zum Fahrzeuginnenraum.

Comfort

Tierbiss

A 2.2.1.7 Versichert sind bei Pkw, Krafträdern und Campingfahrzeugen unmittelbar durch Tierbiss verursachte Schäden am Fahrzeug. Schäden im Fahrzeuginnenraum sowie am Verdeck sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Folgeschäden am Fahrzeug durch Tierbiss sind bis 20.000 EUR je Schadenereignis mitversichert.

Als Fahrzeuginnenraum gilt der für Sie benutzbare Bereich im Fahrzeug z. B. Fahrgastzelle und Kofferraum. Der Raum zwischen der Karosserie und der Innenraumverkleidung zählt nicht zum Fahrzeuginnenraum.

Klarstellung zum Fahrzeuginnenraum. Somit sind Tierbiss-Schäden z. B. am Fahrersitz nicht versichert. Hingegen sind Tierbiss-Schäden an Kabeln, Schläuchen etc., die im Raum zwischen der Karosserie und Innenraumverkleidung liegen, mitversichert.

Klarstellung zum Fahrzeuginnenraum. Somit sind Tierbiss-Schäden z. B. am Fahrersitz nicht versichert. Hingegen sind Tierbiss-Schäden an Kabeln, Schläuchen etc., die im Raum zwischen der Karosserie und Innenraumverkleidung liegen, mitversichert.

Comfort**Unfall**

A 2.2.2.2 Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch einen Unfall. Das gilt auch für Schäden am Fahrzeug durch einen Unfall, der durch eine Manipulation der Fahrzeugsoftware durch einen unberechtigten Dritten (z. B. Cyber- oder Hackerangriff) verursacht wurde.

Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung.

Comfort**Unfall**

A 2.2.2.2 Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch einen Unfall. Das gilt auch für Schäden am Fahrzeug durch einen Unfall, der durch eine Manipulation der Fahrzeugsoftware durch einen unberechtigten Dritten (z. B. Cyber- oder Hackerangriff) verursacht wurde.

Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung.

Comfort

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.
- Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger.
- Verwindungsschäden.

Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschaden. Beispiel: Schäden an der Ladeoberfläche eines Lkw durch Beladen mit Kies.

Abweichend hiervon werden im AL_KFZ^{comfort} auch Schäden ersetzt, die am ziehenden Fahrzeug durch einen Anhänger ohne Einwirkung von außen entstanden sind.

Comfort

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.
- Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger.
- Verwindungsschäden.

Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschaden. Beispiel: Schäden an der Ladeoberfläche eines Lkw durch Beladen mit Kies.

Abweichend hiervon werden im AL_KFZ^{comfort} auch Schäden ersetzt, die am ziehenden Fahrzeug durch einen Anhänger ohne Einwirkung von außen entstanden sind.

Bei Krafträdern ersetzen wir im AL_KFZ^{comfort} zusätzlich Schäden, die am Kraftrad bei dessen Transport auf fremder Achse (z. B. auf Anhänger) trotz ordnungsgemäßer Sicherung ohne Einwirkung von außen entstanden sind.

Gemäß Wunsch vom internen Vertrieb und einer Marktanalyse versichern wir zukünftig im Comfort-Tarif auch Transportschäden bei Krafträdern (WKZ 003) unter dem Unfall-Begriff mit. Z. B. Wenn beim Transport des Kraftrads auf einem Anhänger, das Kraftrad ohne Einwirkung von außen umfällt, gilt der Schaden am Kraftrad als mitversicherter Unfall-Schaden in der Vollkasko. Ein eventueller Schaden am Anhänger ist in der Vollkasko-Versicherung des Kraftrads nicht mitversichert.

Comfort

Parkschadenschutz – Bei Kleinschäden wie Dellen, Kratzer und Schrammen (Smart-Repair)

Welche Leistungen umfasst die Parkschadenschutzversicherung?

A 2.2.2.6.4

a) Es erfolgt eine Reparatur des Kleinschadens mit Hilfe des Smart-Repair-Verfahrens.

b) Die Leistung wird bis zu einem Fahrzeualter von 60 Monaten ab der Erstzulassung erbracht.

c) Ihr Eigenanteil bei der Beseitigung eines Kleinschadens per Smart-Repair-Methode beträgt immer 50 EUR.

d) Eine fiktive Abrechnung des Schadens nach Kostenvoranschlag ist nicht möglich.

e) Der Schaden muss in einer unserer Partnerwerkstätten behoben werden. Unsere Partnerwerkstatt entscheidet, ob der Schaden mit Hilfe des Smart-Repair-Verfahrens beseitigt werden kann.

f) Der maximale Reparaturkostenaufwand für einen Kleinschaden beträgt 200 EUR einschließlich Mehrwertsteuer. Übersteigen die anfallenden Reparaturkosten diesen Betrag, handelt es sich nicht mehr um einen versicherten Kleinschaden im Rahmen der Parkschadenschutzversicherung.

g) ...

Comfort

Parkschadenschutz – Bei Kleinschäden wie Dellen, Kratzer und Schrammen (Smart-Repair)

Welche Leistungen umfasst die Parkschadenschutzversicherung?

A 2.2.2.6.4

a) Es erfolgt eine Reparatur des Kleinschadens mit Hilfe des Smart-Repair-Verfahrens.

b) Die Leistung wird bis zu einem Fahrzeualter von 60 Monaten ab der Erstzulassung erbracht.

c) Ihr Eigenanteil bei der Beseitigung eines Kleinschadens per Smart-Repair-Methode beträgt immer 50 EUR.

d) Eine fiktive Abrechnung des Schadens nach Kostenvoranschlag ist nicht möglich.

e) Der Schaden muss in einer unserer Partnerwerkstätten behoben werden. Unsere Partnerwerkstatt entscheidet, ob der Schaden mit Hilfe des Smart-Repair-Verfahrens beseitigt werden kann.

f) Der maximale Reparaturkostenaufwand für einen Kleinschaden beträgt **250 EUR** einschließlich Mehrwertsteuer. Übersteigen die anfallenden Reparaturkosten diesen Betrag, handelt es sich nicht mehr um einen versicherten Kleinschaden im Rahmen der Parkschadenschutzversicherung.

g) ...

Aufgrund einer Marktanalyse und wegen der Inflation erfolgt eine leichte Erhöhung der Leistungsgrenze im Parkschadenschutz von 200 auf 250 €.

Comfort

Bis zu welcher Höhe leisten wir?

A 2.2.2.6.5 Die maximal erstattungsfähigen Reparaturkosten für die Behebung eines Kleinschadens betragen 200 EUR einschließlich Mehrwertsteuer. Von dem erstattungsfähigen Reparaturkostenbetrag müssen Sie einen Eigenanteil in Höhe von 50 EUR selbst tragen.

Fahrzeug-Innenraum-Schutzversicherung (Smart-Repair)

Welche Voraussetzungen gelten für eine Fahrzeug-Innenraum-Reparatur?

A 2.2.2.7.2

a) Es erfolgt eine Reparatur des Kleinschadens mit Hilfe des Smart-Repair-Verfahrens.

b) Die Leistung wird bis zu einem Fahrzeugalter von 36 Monaten ab der Erstzulassung erbracht.

c) Eine fiktive Abrechnung des Schadens nach Kostenvoranschlag ist nicht möglich.

d) Sie nehmen vor Reparaturvergabe mit uns Kontakt auf und übermitteln uns ein Foto vom Schaden. Wir vermitteln Sie an einen unserer Partner. Dieser Dienstleister entscheidet, ob der Schaden mit Hilfe des Smart-Repair-Verfahrens beseitigt werden kann.

e) Der Versicherungsschutz ist auf einen Kleinschaden pro Versicherungsjahr beschränkt.

Comfort

Bis zu welcher Höhe leisten wir?

A 2.2.2.6.5 Die maximal erstattungsfähigen Reparaturkosten für die Behebung eines Kleinschadens betragen **250 EUR** einschließlich Mehrwertsteuer. Von dem erstattungsfähigen Reparaturkostenbetrag müssen Sie einen Eigenanteil in Höhe von 50 EUR selbst tragen.

Fahrzeug-Innenraum-Schutzversicherung (Smart-Repair)

Welche Voraussetzungen gelten für eine Fahrzeug-Innenraum-Reparatur?

A 2.2.2.7.2

a) Es erfolgt eine Reparatur des Kleinschadens mit Hilfe des Smart-Repair-Verfahrens.

b) Die Leistung wird bis zu einem Fahrzeugalter von 36 Monaten ab der Erstzulassung erbracht.

c) Eine fiktive Abrechnung des Schadens nach Kostenvoranschlag ist nicht möglich.

d) Sie nehmen vor Reparaturvergabe mit uns Kontakt auf und übermitteln uns ein Foto vom Schaden. Wir vermitteln Sie an einen unserer Partner. Dieser Dienstleister entscheidet, ob der Schaden mit Hilfe des Smart-Repair-Verfahrens beseitigt werden kann.

e) Der Versicherungsschutz ist auf einen Kleinschaden pro Versicherungsjahr beschränkt.

Aufgrund einer Marktanalyse und wegen der Inflation erfolgt eine leichte Erhöhung der Leistungsgrenze im Parkschadenschutz von 200 auf 250 €.

Comfort

f) Sind verschiedene Teile im Innenraum beschädigt (z. B. Armatur und Autositz), fällt nur die Schadenbeseitigung an einem dieser Teile unter den Versicherungsschutz.

g) Der Schadenfreiheitsrabatt wird bei Inanspruchnahme der Fahrzeug-Innenraum-Schutzversicherung nicht belastet.

h) Der maximale Reparaturkostenaufwand für einen Kleinschaden beträgt 200 EUR einschließlich Mehrwertsteuer. Übersteigen die anfallenden Reparaturkosten diesen Betrag, handelt es sich nicht mehr um einen versicherten Kleinschaden im Rahmen der Fahrzeug-Innenraum-Schutzversicherung.

i) ...

Comfort

f) Sind verschiedene Teile im Innenraum beschädigt (z. B. Armatur und Autositz), fällt nur die Schadenbeseitigung an einem dieser Teile unter den Versicherungsschutz.

g) Der Schadenfreiheitsrabatt wird bei Inanspruchnahme der Fahrzeug-Innenraum-Schutzversicherung nicht belastet.

h) Der maximale Reparaturkostenaufwand für einen Kleinschaden beträgt **250 EUR** einschließlich Mehrwertsteuer. Übersteigen die anfallenden Reparaturkosten diesen Betrag, handelt es sich nicht mehr um einen versicherten Kleinschaden im Rahmen der Fahrzeug-Innenraum-Schutzversicherung.

i) ...

Aufgrund einer Marktanalyse und wegen der Inflation erfolgt eine leichte Erhöhung der Leistungsgrenze im Innenraum-Schutz von 200 auf 250 €.

Compact, Classic und Comfort**Abzug bei fehlender Wegfahrsperre im Falle eines Diebstahls**

A 2.5.1.7 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs infolge Diebstahls vermindert sich die Entschädigung um 10 %. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Diebstahls durch eine selbstschärfende elektronische Wegfahrsperre gesichert war. Dies gilt nur für Pkw, Wohnmobile, Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge.

Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A 2.5.8 bleibt hiervon unberührt.

Compact**Abzug neu für alt****A 2.5.2.3**

b) Bei einem Neuersatz des mitversicherten Audio-, Video- oder technischen Kommunikations- und Leitsystem von Pkw, Campingfahrzeugen und Krafträdern leisten wir innerhalb von 12 Monaten gemäß Neupreisschädigung A 2.5.1.2 den Neupreis des Gerätes. Danach nehmen wir vom Neupreis einen Abzug in Höhe von 1 % für jeden weiteren Monat vor.

Compact, Classic und Comfort**~~Abzug bei fehlender Wegfahrsperre im Falle eines Diebstahls~~**

~~A 2.5.1.7 <- entfällt -> Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs infolge Diebstahls vermindert sich die Entschädigung um 10 %. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Diebstahls durch eine selbstschärfende elektronische Wegfahrsperre gesichert war. Dies gilt nur für Pkw, Wohnmobile, Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge.~~

~~Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A 2.5.8 bleibt hiervon unberührt.~~

Compact**Abzug neu für alt****A 2.5.2.3**

b) Bei einem **Neu**ersatz des mitversicherten Audio-, Video- oder technischen Kommunikations- und Leitsystem von Pkw, Campingfahrzeugen und Krafträdern leisten wir innerhalb von 12 Monaten gemäß Neupreisschädigung A 2.5.1.2 den Neupreis des Gerätes. Danach nehmen wir vom Neupreis einen Abzug in Höhe von 1 % für jeden weiteren Monat vor.

Der Abzug bei fehlender Wegfahrsperre im Falle eines Diebstahls ist nicht mehr zeitgemäß. Auf der einen Seite wird die Wegfahrsperre im Antragsprozess bei uns und größtenteils am Markt nicht mehr abgefragt. Gleichzeitig ist es nicht praxisnah, da bei einer Totalentwendung des Fahrzeugs eine gesicherte Wegfahrsperre nicht nachvollziehbar ist, auch wenn eine Wegfahrsperre im Fahrzeug verbaut ist. Am Markt ist der Passus kaum mehr in den Bedingungen der Mitbewerber auffindbar.

Der Abzug neu für alt setzt bisher voraus, dass ein Fahrzeugteil bzw. Gerät im neuwertigen Zustand eingebaut wird. Bei Navigationsgeräten kommt es häufiger vor, dass diese nicht mehr neu gebaut werden. Somit erfolgt auch ein Austausch des Navigationsgeräts mit einem generalüberholten bzw. gebrauchten Navi. In diesen Fällen können wir keinen Abzug neu für alt ansetzen, weil wir in den Bedingungen einen Neuersatz ansprechen. Dennoch können die gebrauchten Navigationsgeräte einen hohen Zeitwert besitzen. Um in diesen Fällen ebenfalls einen Abzug neu für alt vornehmen zu dürfen, wird der Begriff „Neuersatz“ durch „Ersatz“ ausgetauscht.

Compact

c) Bei einem Neuersatz des Antriebsakkumulators richtet sich unsere Entschädigungsleistung nach der Anzahl der Betriebsjahre. Wir zahlen im ersten Betriebsjahr den Neupreis gemäß A 2.5.1.11. Im zweiten Betriebsjahr ziehen wir vom Kaufpreis einen Abzug „neu für alt“ in Höhe von 15 % ab. Ab dem dritten Betriebsjahr nehmen wir für jedes weitere angefangene Betriebsjahr einen weiteren Abzug in Höhe von 10 % vor.

Classic

Abzug neu für alt

A 2.5.2.3

b) Bei einem Neuersatz des mitversicherten Audio-, Video- oder technischen Kommunikations- und Leitsystems leisten wir innerhalb von 24 Monaten gemäß Neupreisentschädigung A 2.5.1.2 den Neupreis des Gerätes. Danach nehmen wir vom Neupreis einen Abzug in Höhe von 1 % für jeden weiteren Monat vor.

c) Bei einem Neuersatz des Antriebsakkumulators richtet sich unsere Entschädigungsleistung nach der Anzahl der Betriebsjahre. Wir zahlen in den ersten zwei Betriebsjahren den Neupreis gemäß A 2.5.1.11. Im dritten Betriebsjahr ziehen wir vom Kaufpreis einen Abzug „neu für alt“ in Höhe von 15 % ab. Ab dem vierten Betriebsjahr nehmen wir für jedes weitere angefangene Betriebsjahr einen weiteren Abzug in Höhe von 10 % vor.

Compact

c) Bei einem **Neu**Ersatz des Antriebsakkumulators richtet sich unsere Entschädigungsleistung nach der Anzahl der Betriebsjahre. Wir zahlen im ersten Betriebsjahr den Neupreis gemäß A 2.5.1.11. Im zweiten Betriebsjahr ziehen wir vom **KaufNeu**preis einen Abzug „neu für alt“ in Höhe von 15 % ab. Ab dem dritten Betriebsjahr nehmen wir für jedes weitere angefangene Betriebsjahr einen weiteren Abzug in Höhe von 10 % vor.

Classic

Abzug neu für alt

A 2.5.2.3

b) Bei einem **Neu**Ersatz des mitversicherten Audio-, Video- oder technischen Kommunikations- und Leitsystems leisten wir innerhalb von 24 Monaten gemäß Neupreisentschädigung A 2.5.1.2 den Neupreis des Gerätes. Danach nehmen wir vom Neupreis einen Abzug in Höhe von 1 % für jeden weiteren Monat vor.

c) Bei einem **Neu**Ersatz des Antriebsakkumulators richtet sich unsere Entschädigungsleistung nach der Anzahl der Betriebsjahre. Wir zahlen in den ersten zwei Betriebsjahren den Neupreis gemäß A 2.5.1.11. Im dritten Betriebsjahr ziehen wir vom **KaufNeu**preis einen Abzug „neu für alt“ in Höhe von 15 % ab. Ab dem vierten Betriebsjahr nehmen wir für jedes weitere angefangene Betriebsjahr einen weiteren Abzug in Höhe von 10 % vor.

Änderung analog den Navigationsgeräten unter A 2.5.2.3 b).

Der Abzug neu für alt setzt bisher voraus, dass ein Fahrzeugteil bzw. Gerät im neuwertigen Zustand eingebaut wird. Bei Navigationsgeräten kommt es häufiger vor, dass diese nicht mehr neu gebaut werden. Somit erfolgt auch ein Austausch des Navigationsgeräts mit einem generalüberholten bzw. gebrauchten Navi. In diesen Fällen können wir keinen Abzug neu für alt ansetzen, weil wir in den Bedingungen einen Neuersatz ansprechen. Dennoch können die gebrauchten Navigationsgeräte einen hohen Zeitwert besitzen. Um in diesen Fällen ebenfalls einen Abzug neu für alt vornehmen zu dürfen, wird der Begriff „Neuersatz“ durch „Ersatz“ ausgetauscht.

Comfort

Abzug neu für alt

A 2.5.2.3

b) Bei einem Neuersatz des mitversicherten Audio-, Video- oder technischen Kommunikations- und Leitsystems leisten wir innerhalb von 36 Monaten gemäß Neupreisschädigung A 2.5.1.2 den Neupreis des Gerätes. Danach nehmen wir vom Neupreis einen Abzug in Höhe von 1 % für jeden weiteren Monat vor.

Bei Pkw und Krafträdern verzichten wir im AL_KFZ^{comfort} auf den Abzug neu für alt nach A 2.5.2.3 b).

c) Bei einem Neuersatz des Antriebsakkumulators richtet sich unsere Entschädigungsleistung nach der Anzahl der Betriebsjahre. Wir zahlen in den ersten drei Betriebsjahren den Neupreis gemäß A 2.5.1.11. Im vierten Betriebsjahr ziehen wir vom Kaufpreis einen Abzug „neu für alt“ in Höhe von 15 % ab. Ab dem fünften Betriebsjahr nehmen wir für jedes weitere angefangene Betriebsjahr einen weiteren Abzug in Höhe von 10 % vor.

Comfort

Abzug neu für alt

A 2.5.2.3

b) Bei einem **Neu**Ersatz des mitversicherten Audio-, Video- oder technischen Kommunikations- und Leitsystems leisten wir innerhalb von 36 Monaten gemäß Neupreisschädigung A 2.5.1.2 den Neupreis des Gerätes. Danach nehmen wir vom Neupreis einen Abzug in Höhe von 1 % für jeden weiteren Monat vor.

Bei Pkw und Krafträdern verzichten wir im AL_KFZ^{comfort} auf den Abzug neu für alt nach A 2.5.2.3 b).

c) Bei einem **Neu**Ersatz des Antriebsakkumulators richtet sich unsere Entschädigungsleistung nach der Anzahl der Betriebsjahre. Wir zahlen in den ersten drei Betriebsjahren den Neupreis gemäß A 2.5.1.11. Im vierten Betriebsjahr ziehen wir vom **KaufNeu**preis einen Abzug „neu für alt“ in Höhe von 15 % ab. Ab dem fünften Betriebsjahr nehmen wir für jedes weitere angefangene Betriebsjahr einen weiteren Abzug in Höhe von 10 % vor.

Der Abzug neu für alt setzt bisher voraus, dass ein Fahrzeugteil bzw. Gerät im neuwertigen Zustand eingebaut wird. Bei Navigationsgeräten kommt es häufiger vor, dass diese nicht mehr neu gebaut werden. Somit erfolgt auch ein Austausch des Navigationsgeräts mit einem generalüberholten bzw. gebrauchten Navi. In diesen Fällen können wir keinen Abzug neu für alt ansetzen, weil wir in den Bedingungen einen Neuersatz ansprechen. Dennoch können die gebrauchten Navigationsgeräte einen hohen Zeitwert besitzen. Um in diesen Fällen ebenfalls einen Abzug neu für alt vornehmen zu dürfen, wird der Begriff „Neuersatz“ durch „Ersatz“ ausgetauscht.

Comfort**A 2.5.2.4 Ausgleich einer Wertminderung**

Wenn Ihr versichertes Fahrzeug (beschränkt auf Pkw, Campingfahrzeuge und Krafträder) aufgrund eines Unfalls nach A 2.2.2.2 oder eines Zusammenstoßes mit einem Tier nach A 2.2.1.4 beschädigt wird und die für die Reparatur erforderlichen, erstattungsfähigen Kosten mehr als 1.000 Euro betragen, zahlen wir einen Betrag wegen Wertminderung. Dieser Betrag bemisst sich nach den Reparaturkosten ohne Mehrwertsteuer wie folgt:

- 10 % der Reparaturkosten, wenn der Schaden im ersten Jahr ab Erstzulassung des Fahrzeugs,
- 7 % der Reparaturkosten, wenn der Schaden im zweiten Jahr ab Erstzulassung des Fahrzeugs,
- 5 % der Reparaturkosten, wenn der Schaden im dritten Jahr ab Erstzulassung des Fahrzeugs,
- 4 % der Reparaturkosten, wenn der Schaden im vierten Jahr ab Erstzulassung des Fahrzeugs

eingetreten ist.

Die Wertminderung wird nicht erstattet, wenn der Schaden nach Ablauf des vierten Jahres nach der Erstzulassung eingetreten ist oder die Laufleistung des Fahrzeugs 100.000 km übersteigt. Im Falle eines Totalschadens oder bei Nichtbeachtung der vereinbarten Werkstattbindung nach A 2.10 erstatten wir ebenfalls keine Wertminderung.

Diese Regelungen gemäß A 2.5.2.4 gelten nicht für Leasing-Fahrzeuge

Comfort**A 2.5.2.4 Ausgleich einer Wertminderung**

Wenn Ihr versichertes Fahrzeug (beschränkt auf Pkw, Campingfahrzeuge und Krafträder) **aufgrund eines Zusammenstoßes mit einem Tier nach A 2.2.1.4 oder aufgrund eines über die Vollkaskoversicherung versicherten Unfalls nach A 2.2.2.2** beschädigt wird und die für die Reparatur erforderlichen, erstattungsfähigen Kosten mehr als 1.000 Euro betragen, zahlen wir einen Betrag wegen Wertminderung. Dieser Betrag bemisst sich nach den Reparaturkosten ohne Mehrwertsteuer wie folgt:

- 10 % der Reparaturkosten, wenn der Schaden im ersten Jahr ab Erstzulassung des Fahrzeugs,
- 7 % der Reparaturkosten, wenn der Schaden im zweiten Jahr ab Erstzulassung des Fahrzeugs,
- 5 % der Reparaturkosten, wenn der Schaden im dritten Jahr ab Erstzulassung des Fahrzeugs,
- 4 % der Reparaturkosten, wenn der Schaden im vierten Jahr ab Erstzulassung des Fahrzeugs

eingetreten ist.

Die Wertminderung wird nicht erstattet, wenn der Schaden nach Ablauf des vierten Jahres nach der Erstzulassung eingetreten ist oder die Laufleistung des Fahrzeugs 100.000 km übersteigt. Im Falle eines Totalschadens oder bei Nichtbeachtung der vereinbarten Werkstattbindung nach A 2.10 erstatten wir ebenfalls keine Wertminderung.

Diese Regelungen gemäß A 2.5.2.4 gelten nicht für Leasing-Fahrzeuge

Zur Klarstellung wird hier eine Änderung vorgenommen, indem die Vollkaskoversicherung explizit erwähnt wird. Damit ist gemeint, dass bei Abschluss einer Teilkasko die Leistung aufgrund Wertminderung nur beim Zusammenstoß mit einem Tier gewährt wird. Bei Abschluss einer Vollkasko wird zusätzlich zur Teilkasko auch die Leistung aufgrund einer Wertminderung bei einem Unfall gewährt.

Classic**Classic****A 2.5.9 Mobilitätspolice**

Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein als mitversichert ausgewiesen, gilt bei Pkw folgende Sondervereinbarung.

A 2.5.9.1 Bei einem leistungspflichtigen Kaskoschaden nach A 2.2.1 oder A 2.2.2 an Ihrem versicherten Pkw, vermitteln wir Ihnen in Deutschland ein klassengleiches Fahrzeug.

Wir übernehmen die Kosten unter folgenden Voraussetzungen:

- Wenn der versicherte Pkw aufgrund Beschädigung nicht mehr fahrbereit ist oder Ihnen während der vollständigen und fachgerechten Reparatur nicht zur Verfügung steht. Die vollständige und fachgerechte Reparatur muss durch Vorlage einer Reparaturkostenrechnung nachgewiesen werden.
- Wenn Ihr versicherter Pkw aufgrund Totalschadens nicht mehr fahrbereit ist. Als Nachweis gilt die Feststellung des Sachverständigen im Kaskoschaden.
- Wenn Ihr versicherter Pkw entwendet wurde. Die Entwendung müssen Sie uns mit einem polizeilichen Protokoll nachweisen.

Wir übernehmen die Kosten für maximal 14 Tage.

Diese Regelungen gelten ausschließlich für durch uns vermittelte Mietwagen. Bei Bruchschäden an der Verglasung nach A 2.2.1.5 und bei fiktiven Abrechnungen nach A 2.5.2.1 c) im Reparaturschadenfall haben Sie keinen Anspruch auf einen Mietwagen.

Mit der Mobilitätspolice wird zum Kfz-Versicherungstarif ab 01.10.2024 eine neue optionale Deckungserweiterung bei Pkw (WKZ 112) eingeführt. Die Deckungserweiterung gehört zur Teil- und Vollkaskoversicherung.

Bei Abschluss der Mobilitätspolice erhalten unseren Kunden im Kaskoschadenfall einen klassengleichen Mietwagen, um die Mobilität zu sichern. Der Anspruch auf den Mietwagen besteht bis zu 14 Tagen. Vorausgesetzt wird, dass das versicherte Fahrzeug bei einem Kaskoschadenfall nicht mehr fahrbereit ist bzw. eine fachgerechte und vollständige Reparatur erfolgt. Zusätzlich besteht bei Abschluss der Mobilitätspolice ein Anspruch auf einen Mietwagen im Falle eines Totalschadens und einer Entwendung.

Bei der Mobilitätspolice handelt es sich nicht um einen rechtlich selbstständigen Vertrag. Falls eine Kaskoversicherung mit Mobilitätspolice besteht und eine Kündigung der Kasko erfolgt, dann erlischt auch automatisch der Versicherungsschutz in der Mobilitätspolice.

Vom Versicherungsschutz in der Mobilitätspolice sind fiktive Abrechnungen sowie Glasbruchschäden ausgenommen.

Comfort

Comfort

A 2.5.9 Mobilitätspolice

Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein als mitversichert ausgewiesen, gilt bei Pkw folgende Sondervereinbarung.

A 2.5.9.1 Bei einem leistungspflichtigen Kaskoschaden nach A 2.2.1 oder A 2.2.2 an Ihrem versicherten Pkw, vermitteln wir Ihnen in Deutschland ein klassengleiches Fahrzeug.

Wir übernehmen die Kosten unter folgenden Voraussetzungen:

- Wenn der versicherte Pkw aufgrund Beschädigung nicht mehr fahrbereit ist oder Ihnen während der vollständigen und fachgerechten Reparatur nicht zur Verfügung steht. Die vollständige und fachgerechte Reparatur muss durch Vorlage einer Reparaturkostenrechnung nachgewiesen werden.
- Wenn Ihr versicherter Pkw aufgrund Totalschadens nicht mehr fahrbereit ist. Als Nachweis gilt die Feststellung des Sachverständigen im Kaskoschaden.
- Wenn Ihr versicherter Pkw entwendet wurde. Die Entwendung müssen Sie uns mit einem polizeilichen Protokoll nachweisen.

Wir übernehmen die Kosten für maximal 14 Tage.

Diese Regelungen gelten ausschließlich für durch uns vermittelte Mietwagen. Bei Bruchschäden an der Verglasung nach A 2.2.1.5, bei fiktiven Abrechnungen nach A 2.5.2.1 c) im Reparaturschadenfall und bei Kleinschäden im Parkschadenschutz nach A 2.2.2.6 sowie im Fahrzeug-Innenraum-Schutz nach A 2.2.2.7 haben Sie keinen Anspruch auf einen Mietwagen.

Mit der Mobilitätspolice wird zum Kfz-Versicherungstarif ab 01.10.2024 eine neue optionale Deckungserweiterung bei Pkw (WKZ 112) eingeführt. Die Deckungserweiterung gehört zur Teil- und Vollkaskoversicherung.

Bei Abschluss der Mobilitätspolice erhalten unseren Kunden im Kaskoschadenfall einen klassengleichen Mietwagen, um die Mobilität zu sichern. Der Anspruch auf den Mietwagen besteht bis zu 14 Tagen. Vorausgesetzt wird, dass das versicherte Fahrzeug bei einem Kaskoschadenfall nicht mehr fahrbereit ist bzw. eine fachgerechte und vollständige Reparatur erfolgt. Zusätzlich besteht bei Abschluss der Mobilitätspolice ein Anspruch auf einen Mietwagen im Falle eines Totalschadens und einer Entwendung.

Bei der Mobilitätspolice handelt es sich nicht um einen rechtlich selbstständigen Vertrag. Falls eine Kaskoversicherung mit Mobilitätspolice besteht und eine Kündigung der Kasko erfolgt, dann erlischt auch automatisch der Versicherungsschutz in der Mobilitätspolice.

Vom Versicherungsschutz in der Mobilitätspolice sind fiktive Abrechnungen sowie Glasbruchschäden ausgenommen.

Compact, Classic und Comfort

Rennen und Fahrveranstaltungen

A 2.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Privatfahrten oder behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Beteiligung an jeglichen Fahrveranstaltungen oder Fahrten auf einer Motorsportstrecke (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten oder Touristenfahrten), auch wenn eine solche Strecke zeitweise für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben ist (z. B. Nürburgring).

Wir bieten Versicherungsschutz für organisierte und anerkannte Fahrsicherheitstrainings, die nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR) abgehalten werden.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D 1.1.4 dar.

Compact, Classic und Comfort

~~Rennen und Fahrveranstaltungen Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten~~

A 2.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden ~~aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests, Gleichmäßigkeits- und Touristenfahrten sowie Demonstrationen.~~

~~, die bei Beteiligung an Privatfahrten oder behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.~~

Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Beteiligung an jeglichen Fahrveranstaltungen oder Fahrten auf einer Motorsportstrecke (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten oder Touristenfahrten), auch wenn eine solche Strecke zeitweise für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben ist (z. B. Nürburgring).

Wir bieten Versicherungsschutz für organisierte und anerkannte Fahrsicherheitstrainings, die nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR) abgehalten werden.

Hinweis: ~~Bitte beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D 1.1.4. Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D 1.1.4 dar.~~

Anpassung des Ausschlusses von Rennen und Fahrveranstaltungen in der Kaskoversicherung analog der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund der EU-KH-Richtlinie und Änderung des Kfz-Pflichtversicherungsgesetz (s. § 4 Nr. 4 Kfz-PfIVV-E). Die Formulierung ist auch hier an den Wortlaut der Kfz-PfIVV angelehnt, auch wenn bei der Kaskoversicherung keine Bindung zur Kfz-Pflichtversicherung besteht.

A 3 Schutzbrief

Compact, Classic und Comfort

A 3 Schutzbrief

Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

Der Schutzbrief kann für Pkw-Eigenverwendung, Campingfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 4 t, Krafträder, Lieferwagen (Lkw bis 3,5 t Gesamtmasse im Werkverkehr) und Leichtkrafträder bzw. -roller in Verbindung mit einer Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein als mitversichert ausgewiesen, gilt der Schutzbrief unter folgenden Voraussetzungen als mit-versichert.

A 3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A 3.5.1 Wir organisieren für Sie die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 150 EUR.

Compact, Classic und Comfort

A 3 Schutzbrief

Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

Der Schutzbrief kann für Pkw-~~Eigenverwendung~~, Campingfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 4 t, Krafträder, Lieferwagen (Lkw bis 3,5 t Gesamtmasse im Werkverkehr) und Leichtkrafträder bzw. -roller in Verbindung mit einer Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein als mitversichert ausgewiesen, ~~gilt folgende Sondervereinbarung: der Schutzbrief unter folgenden Voraussetzungen als mit-versichert.~~

A 3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A 3.5.1 Wir organisieren für Sie die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf **250 EUR.**

Redaktionelle Änderungen.

Erhöhung der Leistungsgrenze von 150 auf 250 € bei Wiederherstellung der Fahrbereitschaft.

Compact**Abschleppen des Fahrzeugs**

A 3.5.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, organisieren wir für Sie das Abschleppen des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 200 EUR je versichertes Fahrzeug, für Lieferwagen (Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse) und Campingfahrzeuge erhöht sich dieser Betrag auf 400 EUR; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Compact**Abschleppen des Fahrzeugs**

A 3.5.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, organisieren wir für Sie das Abschleppen des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein.

Wir übernehmen die **hierdurch entstehenden Kosten für das Abschleppen**

- **bis zur nächstgelegenen Werkstatt,**
- **bis zum nächstgelegenen geeigneten Lagerplatz oder**
- **bei reinen Elektrofahrzeugen bis zur nächstgelegenen Ladestation.**

Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf **250 EUR** je versichertes Fahrzeug. Für Lieferwagen (Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse) und Campingfahrzeuge erhöht sich dieser Betrag auf 400 EUR. **Hierauf** werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Klarstellung, welche Leistungen bzw. Strecken beim Abschleppen mitversichert sind.

Erhöhung der Leistungsgrenze von 200 auf 250 € beim Abschleppen des Fahrzeugs. Bei Lieferwagen und Campingfahrzeugen bleibt die erhöhte Leistungsgrenze mit 400 € unverändert.

Classic und Comfort

Abschleppen des Fahrzeugs

A 3.5.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, organisieren wir für Sie das Abschleppen des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 200 EUR je versichertes Fahrzeug, für Lieferwagen (Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse) und Campingfahrzeuge erhöht sich dieser Betrag auf 400 EUR; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Compact, Classic und Comfort

Bergen des Fahrzeugs

A 3.5.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, organisieren wir für Sie die Bergung des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 300 EUR.

Classic und Comfort

Abschleppen des Fahrzeugs

A 3.5.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, organisieren wir für Sie das Abschleppen des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck, **die mitgeführten Tiere** und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein.

Wir übernehmen die **hierdurch entstehenden** Kosten für das Abschleppen

- bis zur nächstgelegenen Werkstatt,
- bis zum nächstgelegenen geeigneten Lagerplatz oder
- bei reinen Elektrofahrzeugen bis zur nächstgelegenen Ladestation.

Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf **250 EUR** je versichertes Fahrzeug. Für Lieferwagen (Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse) und Campingfahrzeuge erhöht sich dieser Betrag auf 400 EUR. **Hierauf** werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Compact, Classic und Comfort

Bergen des Fahrzeugs

A 3.5.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, organisieren wir für Sie die Bergung des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf **1.500 EUR**.

Mitversicherung von Tieren im Schutzbrief, sodass mitgeführte Tiere analog dem Gepäck und dem versicherten Fahrzeug mit abgeschleppt werden.

Klarstellung, welche Leistungen bzw. Strecken beim Abschleppen mitversichert sind.

Erhöhung der Leistungsgrenze von 200 auf 250 € beim Abschleppen des Fahrzeugs. Bei Lieferwagen und Campingfahrzeugen bleibt die erhöhte Leistungsgrenze mit 400 € unverändert

Gemäß Marktanalyse erfolgt die Erhöhung der Leistungsgrenze von 300 auf 1.500 € für das Bergen des Fahrzeugs. Häufig haben Mitbewerber am deutschen Kfz-Versicherungsmarkt keine Leistungsgrenze enthalten. Eine unbegrenzte Deckung wird bewusst vermieden und der Betrag von 1.500 € orientiert sich an der Leistungsgrenze der Flottenvereinbarungen mit Stand 2024.

Classic und Comfort**Hilfe bei Falschbetankung**

A 3.5.5 Haben Sie (oder der berechtigte Fahrer) Ihren versicherten Pkw mit falschem Kraftstoff betankt, ersetzen wir die nachgewiesenen Kosten bis zu einer Höhe von insgesamt 500 EUR (inkl. Mehrwertsteuer) für das Entfernen des falschen Kraftstoffes aus allen betroffenen Bauteilen des Pkw.

Hierzu gehören auch eventuell anfallende Entsorgungskosten des falschen Kraftstoffes, der aus Ihrem Fahrzeug bzw. den betroffenen Bauteilen entfernt werden muss. Weitere Folgeschäden, die durch die Falschbetankung bedingt sind, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieseldieselkraftstoff oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird.

Die maximale Entschädigungsleistung pro Versicherungsfall von 500 EUR (inkl. Mehrwertsteuer) stellt gleichsam die Höchstersatzleistung pro Versicherungsjahr dar. Die Abschleppkosten nach A 3.5.2 sind hiervon ausgeschlossen.

Classic und Comfort**Hilfe bei Falschbetankung**

A 3.5.5 Haben Sie ~~(oder der berechtigte Fahrer)~~ Ihren versicherten Pkw mit falschem Kraftstoff betankt, ersetzen wir die nachgewiesenen Kosten bis zu einer Höhe von insgesamt 500 EUR ~~(inkl. Mehrwertsteuer)~~ für das Entfernen des falschen Kraftstoffes aus allen betroffenen Bauteilen des Pkw.

Hierzu gehören auch eventuell anfallende Entsorgungskosten des falschen Kraftstoffes, der aus Ihrem Fahrzeug bzw. den betroffenen Bauteilen entfernt werden muss. Weitere Folgeschäden, die durch die Falschbetankung bedingt sind, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieseldieselkraftstoff oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird. **Als Falschbetankung, gilt auch, wenn Kraftstoff in den AdBlue-Tank oder AdBlue in den Kraftstofftank gefüllt wird.**

Die maximale Entschädigungsleistung pro Versicherungsfall von 500 EUR ~~(inkl. Mehrwertsteuer)~~ stellt gleichsam die Höchstersatzleistung pro Versicherungsjahr dar. Die Abschleppkosten nach A 3.5.2 sind hiervon ausgeschlossen.

Redaktionelle Änderungen.

Bei der Falschbetankung soll zukünftig auch der fahrlässige Vertausch von AdBlue mit Kraftstoff mitversichert werden.

Classic**Classic****Schlüsselhilfe**

A 3.5.6 Können Sie das Fahrzeug nicht fahren, weil die Fahrzeugschlüssel defekt sind, vermitteln wir die Beschaffung eines Ersatzschlüssels und übernehmen die Kosten für den Versand bis 110 EUR. Die Kosten für Ersatzschlüssel und -schlösser übernehmen wir nicht.

Mitversicherung der Schlüsselhilfe im classic-Tarif zur Klarstellung und Leistungserweiterung. Bei defekten Fahrzeugschlüsseln kann die Leistung in Anspruch genommen werden. Hingegen gilt ein abhandengekommener Fahrzeugschlüssel im classic-Tarif nicht als Panne und die Leistung wird nicht erfolgen.

Comfort**Comfort****Schlüsselhilfe**

A 3.5.6 Können Sie das Fahrzeug nicht fahren, weil die Fahrzeugschlüssel abhandengekommen oder defekt sind, vermitteln wir die Beschaffung eines Ersatzschlüssels und übernehmen die Kosten für dessen Versand bis höchstens 110 EUR. Die Kosten des Ersatzschlüssels übernehmen wir nicht.

Schlüsselhilfe

A 3.5.6 Können Sie das Fahrzeug nicht fahren, weil die Fahrzeugschlüssel abhandengekommen oder defekt sind, vermitteln wir die Beschaffung eines Ersatzschlüssels und übernehmen die Kosten für dessen Versand bis höchstens 110 EUR **oder wir organisieren den Fahrzeugtransport in die nächstgelegene Werkstatt.** Die Kosten des Ersatzschlüssels übernehmen wir nicht.

Die Mitversicherung der Schlüsselhilfe im comfort-Tarif erfolgt wie bisher. Zusätzlich kann ein Versicherungsnehmer bei einem defekten oder abhandengekommenen Fahrzeugschlüssel wählen, ob er einen neuen Fahrzeugschlüssel organisieren lassen möchte oder ob ein Fahrzeugtransport in die nächste Werkstatt erfolgen soll.

Classic und Comfort**Classic und Comfort****Weiter- oder Rückfahrt**

A 3.6.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse. Bei größerer Entfernung werden diese bis zur Höhe der Kosten eines Linienfluges der Economy Klasse, der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen übernommen. Zusätzlich erstatten wir die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 EUR.

Weiter- oder Rückfahrt

A 3.6.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten **1. Klasse**. Bei größerer Entfernung werden diese bis zur Höhe der Kosten eines Linienfluges der Economy Klasse, ~~der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten~~ jeweils einschließlich Zuschlägen übernommen. Zusätzlich erstatten wir die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu **100 EUR**.

Erhöhung der Leistungen gemäß Marktanalyse, indem die Bahnkosten der 1. Klasse übernommen werden.

Erhöhung der Leistungsgrenze für nachgewiesene Taxifahrten von 50 auf 100 €.

Classic und Comfort**Übernachtung**

A 3.6.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A 3.6.1 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 100 EUR je Übernachtung und Person.

Mietwagen

A 3.6.3 Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht. Voraussetzung ist, dass Sie weder die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A 3.6.1 noch Übernachtung nach A 3.6.2 in Anspruch genommen haben.

Wir zahlen höchstens für sieben Tage und maximal 50 EUR je Tag.

Classic und Comfort**Übernachtung**

A 3.6.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. **Liegt ein Totalschaden am Fahrzeug vor oder wurde es entwendet, bezahlen wir 2 weitere Übernachtungen.** Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A 3.6.1 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. **Wenn Sie die Leistung Mietwagen nach A 3.6.3 in Anspruch nehmen, zahlen wir keine Übernachtungskosten.** Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 100 EUR je Übernachtung und Person.

Mietwagen

A 3.6.3 Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht. Voraussetzung ist, dass Sie weder die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A 3.6.1 noch Übernachtung nach A 3.6.2 in Anspruch genommen haben.

Wir zahlen höchstens für sieben Tage und maximal **75 EUR** je Tag. **Nachgewiesene Zustell- und Abholkosten werden übernommen und auf die in A 3.6.3 genannte Höchstentschädigung angerechnet.**

Gemäß Marktanalyse erfolgt eine Erhöhung der Übernachtungskosten auf 2 weitere Übernachtungen, falls ein Totalschaden vorliegt

Ausschluss der Übernachtungskosten, falls ein Mietwagen in Anspruch genommen wird.

Erhöhung der Mietwagenkosten von 50 auf 75 € am Tag. Nachgewiesene Zustell- und Abholkosten oder auch Notdienstgebühren werden auf die Leistung angerechnet.

Classic und Comfort**Fahrzeugunterstellung**

A 3.6.4 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

A 3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise**Rückholung von Kindern**

A 3.7.5 Wir organisieren für Sie die Abholung und Rückfahrt mitreisender minderjähriger Kinder mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz, wenn

- der Fahrer erkrankt ist oder stirbt und
- die Kinder weder von Ihnen noch von einem anderen Insassen betreut werden können.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 EUR.

Classic und Comfort**Fahrzeugunterstellung**

A 3.6.4 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich. **Dies gilt auch bei einem Totalschaden für eine notwendige Unterstellung bis zu einer Veräußerung bzw. Verschrottung.** Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

A 3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise**Rückholung von Kindern**

A 3.7.5 Wir organisieren für Sie die Abholung und Rückfahrt mitreisender minderjähriger Kinder mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz, wenn

- der Fahrer erkrankt ist oder stirbt und
- die Kinder weder von Ihnen noch von einem anderen Insassen betreut werden können.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten **1. Klasse** einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu **100 EUR**.

Erweiterung und Klarstellung, dass die Kosten für eine Fahrzeugunterstellung auch bei einem Totalschaden übernommen werden.

Erhöhung der Leistungen gemäß Marktanalyse, indem die Bahnkosten der 1. Klasse sowie Taxifahrten bis zu 100 € übernommen werden.

Classic und Comfort**A 3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise****A 3.8.3 Im Todesfall**

Im Fall Ihres Todes auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland organisieren wir nach Abstimmung mit den Angehörigen

- die Bestattung im Ausland oder
- die Überführung nach Deutschland.

Wir übernehmen hierfür die Kosten.

Diese Leistung gilt nicht bei Tod einer mitversicherten Person.

A 3.8.5 Mietwagen

Bei Schadenfällen im Ausland werden Mietwagenkosten für die Fahrt zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers bis zu 350 EUR auch für eine geringere Anzahl von Tagen übernommen. Nachgewiesene Zustell- und Abholkosten werden bis zu 50 EUR übernommen.

Classic und Comfort**A 3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise****A 3.8.3 Im Todesfall**

Im Fall Ihres Todes **oder des Todes einer mitversicherten Person** auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland organisieren wir nach Abstimmung mit den Angehörigen

- die Bestattung im Ausland oder
- die Überführung nach Deutschland.

Wir übernehmen hierfür die Kosten.

~~Diese Leistung gilt nicht bei Tod einer mitversicherten Person.~~

A 3.8.5 Mietwagen

Bei Schadenfällen im Ausland werden Mietwagenkosten für die Fahrt zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers bis zu **525 EUR** auch für eine geringere Anzahl von Tagen übernommen. Nachgewiesene Zustell- und Abholkosten werden **übernommen und auf die in A 3.8.5 genannte Höchstentschädigung angerechnet. bis zu 50 EUR übernommen.**

Gemäß Marktanalyse soll zukünftig auch der Todesfall einer mitversicherten Person auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland versichert sein.

Erhöhung der Mietwagenkosten analog A 3.6.3 AKB von 350 auf 525 € am Tag. Nachgewiesene Zustell- und Abholkosten z. B. Notdienstgebühren werden auf die Leistung angerechnet.

Comfort

Comfort

Zahlungsmittelverlust

A 3.8.9 Geraten Sie auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland infolge des Verlustes von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage stellen wir die Verbindung zu Ihrer Hausbank her.

Verlieren Sie eine Kredit- oder Bankkarte oder wird sie Ihnen gestohlen, helfen wir Ihnen, die Karte zu sperren. Wir haften nicht für das ordnungsgemäße Sperren oder für etwaige Vermögensschäden.

Mitversicherung der neuen Leistung „Zahlungsmittelverlust“ im comfort-Tarif damit ein Versicherungsnehmer entsprechende Unterstützung im Ausland erhält.

Compact, Classic und Comfort

A 3.9 Was ist nicht versichert?

Rennen und Fahrveranstaltungen

A 3.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Privatfahrten oder behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Beteiligung an jeglichen Fahrveranstaltungen oder Fahrten auf einer Motorsportstrecke (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten oder Touristenfahrten), auch wenn eine solche Strecke zeitweise für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben ist (z. B. Nürburgring).

Wir bieten Versicherungsschutz für organisierte und anerkannte Fahrsicherheitstrainings, die nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR) abgehalten werden.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D 1.1.4 dar.

Compact, Classic und Comfort

A 3.9 Was ist nicht versichert?

~~Rennen und Fahrveranstaltungen Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten~~

A 3.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden ~~aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests, Gleichmäßigkeits- und Touristen-fahrten sowie Demonstrationen. ,die bei Beteiligung an Privatfahrten oder behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.~~

Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Beteiligung an jeglichen Fahrveranstaltungen oder Fahrten auf einer Motorsportstrecke (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten oder Touristenfahrten), auch wenn eine solche Strecke zeitweise für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben ist (z. B. Nürburgring).

Wir bieten Versicherungsschutz für organisierte und anerkannte Fahrsicherheitstrainings, die nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR) abgehalten werden.

Hinweis: ~~Bitte beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D 1.1.4. Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D 1.1.4 dar.~~

Anpassung des Ausschlusses von Rennen und Fahrveranstaltungen im Schutzbrief analog der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund der EU-KH-Richtlinie und Änderung des Kfz-Pflichtversicherungsgesetz (s. § 4 Nr. 4 Kfz-PfIVV-E). Die Formulierung ist auch hier an den Wortlaut der KfzPfIVV angelehnt, auch wenn im Schutzbrief keine Bindung zur Kfz-Pflichtversicherung besteht.

A 4 Kfz-Unfallversicherung

Compact, Classic und Comfort

Rennen und Fahrveranstaltungen

A 4.13.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Privatfahrten oder behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchst-geschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Beteiligung an jeglichen Fahrveranstaltungen oder Fahrten auf einer Motorsportstrecke (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten oder Touristenfahrten), auch wenn eine solche Strecke zeitweise für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben ist (z. B. Nürburgring).

Compact, Classic und Comfort

~~Rennen und Fahrveranstaltungen
Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten~~

A 4.13.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden ~~aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests, Gleichmäßigkeits- und Touristen-fahrten sowie Demonstrationen.~~

~~,die bei Beteiligung an Privatfahrten oder behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.~~

Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Beteiligung an jeglichen Fahrveranstaltungen oder Fahrten auf einer Motorsportstrecke (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten oder Touristenfahrten), auch wenn eine solche Strecke zeitweise für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben ist (z. B. Nürburgring).

Wir bieten Versicherungsschutz für organisierte und anerkannte Fahrsicherheitstrainings, die nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR) abgehalten werden.

Hinweis: ~~Bitte beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D 1.1.4. Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D 1.1.4 dar.~~

Anpassung des Ausschlusses von Rennen und Fahrveranstaltungen in der Kfz-Unfallversicherung für Insassen analog der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund der EU-KH-Richtlinie und Änderung des Kfz-Pflichtversicherungsgesetz (s. § 4 Nr. 4 Kfz-PfIVV-E). Die Formulierung ist auch hier an den Wortlaut der KfzPfIVV angelehnt, auch wenn bei der Kfz-Unfallversicherung keine Bindung zur Kfz-Pflichtversicherung besteht.

A 5 Fahrerschutzversicherung

Compact, Classic und Comfort**Rennen und Fahrveranstaltungen**

A 5.8.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Privatfahrten oder behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchst-geschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Beteiligung an jeglichen Fahrveranstaltungen oder Fahrten auf einer Motorsportstrecke (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten oder Touristenfahrten), auch wenn eine solche Strecke zeitweise für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben ist (z. B. Nürburgring).

Compact, Classic und Comfort**~~Rennen und Fahrveranstaltungen
Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten~~**

A 5.8.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden ~~aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests, Gleichmäßigkeits- und Touristen-fahrten sowie Demonstrationen.~~

~~, die bei Beteiligung an Privatfahrten oder behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.~~

Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Beteiligung an jeglichen Fahrveranstaltungen oder Fahrten auf einer Motorsportstrecke (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten oder Touristenfahrten), auch wenn eine solche Strecke zeitweise für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben ist (z. B. Nürburgring).

Wir bieten Versicherungsschutz für organisierte und anerkannte Fahrsicherheitstrainings, die nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR) abgehalten werden.

Hinweis: ~~Bitte beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D 1.1.4. Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D 1.1.4 dar.~~

Anpassung des Ausschlusses von Rennen und Fahrveranstaltungen in der Kfz-Unfallversicherung für den Fahrer analog der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund der EU-KH-Richtlinie und Änderung des Kfz-Pflichtversicherungsgesetz (s. § 4 Nr. 4 Kfz-PfIVV-E). Die Formulierung ist auch hier an den Wortlaut der KfzPfIVV angelehnt, auch wenn bei der Fahrerschutzversicherung keine Bindung zur Kfz-Pflichtversicherung besteht.

TEIL B: BEGINN DES VERTRAGS UND VORLÄUFIGER VERSICHERUNGSSCHUTZ

Compact

B 2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor die Prämie gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kaskoversicherung, Schutzbrief, Kfz-Unfall- und Fahrerschutz-versicherung sowie Auslandschadenschutz

B 2.2 In der Kaskoversicherung, Schutzbriefversicherung, Kfz-Unfallversicherung und Fahrerschutzversicherung sowie beim Auslandschadenschutz haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungs-schutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Compact

B 2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor die Prämie gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kaskoversicherung, Schutzbrief, Kfz-Unfall- und Fahrerschutz-versicherung sowie Auslandschadenschutz

B 2.2 In der Kaskoversicherung, Schutzbriefversicherung, Kfz-Unfallversicherung und Fahrerschutzversicherung ~~sowie~~ **beim Auslandschadenschutz** haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungs-schutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Zur Klarstellung erfolgt die Herausnahme des Auslandschadenschutz im Text zum compact-Tarif, damit keine Ableitung zum Abschluss des Auslandschadenschutz im compact-Tarif möglich ist.

TEIL D: IHRE PFLICHTEN BEI GEBRAUCH DES FAHRZEUGS UND FOLGEN EINER PFLICHTVERLETZUNG

Compact

D 1 Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs?

D 1.1 Bei allen Versicherungsarten

Nicht genehmigte Rennen

D 1.1.4 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrtsportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A 1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Kasko-, Schutzbrief, Kfz-Unfall- und Fahrerschutzversicherung besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A 2.9.2, A 4.13.3 und A 5.8.6 kein Versicherungsschutz.

Compact

D 1 Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs?

D 1.1 Bei allen Versicherungsarten

Nicht genehmigte Rennen

D 1.1.4 Das Fahrzeug darf nicht zu ~~behördlich nicht genehmigten~~ Fahrtveranstaltungen ~~und den dazugehörigen Übungsfahrten~~ verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (~~Rennen~~). ~~und die behördlich nicht genehmigt sind.~~ Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D 1.2.2 und die Ausschlüsse nach ~~Behördlich genehmigte kraftfahrtsportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß~~ A 1.5.2, ~~ausgeschlossen. Auch in der Kasko-, Schutzbrief, Kfz-Unfall- und Fahrerschutzversicherung besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach~~ A 2.9.2, A 3.9.2, A 4.13.3 und A 5.8.6. ~~kein Versicherungsschutz.~~

Aktualisierung der Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs wegen Anpassung des Ausschlusses von Rennen und Fahrtveranstaltungen in Folge der Änderung des Kfz-Pflichtversicherungsgesetz.

Redaktionelle Anpassung des Hinweises. In D 1.2.2 ist eine neue Obliegenheit für die Kfz-Haftpflicht aufgenommen worden.

Der compact-Tarif wird einzeln aufgeführt, weil dort kein Verweis auf den Ausschluss im Auslandschadenschutz möglich ist.

Classic und Comfort

D 1 Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs?

D 1.1 Bei allen Versicherungsarten

Nicht genehmigte Rennen

D 1.1.4 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrtsportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A 1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Kasko-, Schutzbrief, Kfz-Unfall- und Fahrerschutzversicherung besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A 2.9.2, A 4.13.3 und A 5.8.6 kein Versicherungsschutz.

Classic und Comfort

D 1 Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs?

D 1.1 Bei allen Versicherungsarten

Nicht genehmigte Rennen

D 1.1.4 Das Fahrzeug darf nicht zu **behördlich nicht genehmigten** Fahrtveranstaltungen ~~und den dazugehörigen Übungsfahrten~~ verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt **(Rennen)**. ~~und die behördlich nicht genehmigt sind.~~ Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D 1.2.2 und die Ausschlüsse nach ~~Behördlich genehmigte kraftfahrtsportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A 1.5.2, ausgeschlossen. Auch in der Kasko-, Schutzbrief, Kfz-Unfall- und Fahrerschutzversicherung besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A 2.9.2, A 3.9.2, A 4.13.3, und A 5.8.6 und A 6.8. kein Versicherungsschutz.~~

Aktualisierung der Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs wegen Anpassung des Ausschlusses von Rennen und Fahrveranstaltungen in Folge der Änderung des Kfz-Pflichtversicherungsgesetz.

Redaktionelle Anpassung des Hinweises. In D 1.2.2 ist eine neue Obliegenheit für die Kfz-Haftpflicht aufgenommen worden.

Compact**D 1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung****Alkohol und andere berauschende Mittel**

D 1.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kasko-, Schutzbrief- und Kfz-Unfall- und Fahrerschutzversicherung besteht für solche Fahrten nach A 2.9.1, A 3.9.1, A 4.13.2 und D 1.3.1 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Compact**D 1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung****Alkohol und andere berauschende Mittel**

D 1.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D 1.2.1 und die Ausschlüsse nach ~~Auch in der Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Auto-schutzbrief-, Kfz-Unfall- und Fahrerschutzversicherung besteht für solche Fahrten nach A 2.9.1, A 3.9.1, A 4.13.2 und A 5.8.11. und D 1.2.1 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.~~

Redaktionelle Anpassung.

Classic und Comfort**D 1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung****Alkohol und andere berauschende Mittel**

D 1.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kasko-, Schutzbrief- und Kfz-Unfall- und Fahrerschutzversicherung besteht für solche Fahrten nach A 2.9.1, A 3.9.1, A 4.13.2 und D 1.3.1 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Classic und Comfort**D 1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung****Alkohol und andere berauschende Mittel**

D 1.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D 1.2.1 und die Ausschlüsse nach ~~Auch in der Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Auto-schutzbrief-, Kfz-Unfall- und Fahrerschutzversicherung besteht für solche Fahrten nach~~ A 2.9.1, A 3.9.1, A 4.13.2, A 5.8.11 und A 6.8. und ~~D 1.2.1 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.~~

Redaktionelle Anpassung.

Compact**Compact****D 1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung****Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten**

D.1.2.2 Das Fahrzeug darf nur dann bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests, Gleichmäßigkeits- und Touristenfahrten sowie Demonstrationen, gebraucht werden, wenn

- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangs-beschränkungen gebraucht wird und
- für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur unter den genannten Voraussetzungen für diese Fahrten gebrauchen lassen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D 1.1.4 und die Ausschlüsse nach A 1.5.2, A 2.9.2, A 3.9.2, A 4.13.3 und A 5.8.6.

Erweiterung der Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs wegen Anpassung des Ausschlusses von Rennen und Fahrveranstaltungen in Folge der Änderung des Kfz-Pflichtversicherungsgesetz.

§ 5 Abs. 1 Nr. 2a KfzPflVV ermöglicht den Kfz-Haftpflichtversicherern, eine weitere Obliegenheit zu Motorsportveranstaltungen oder Motorsportaktivitäten zu vereinbaren. Diese Obliegenheit räumt dem Versicherer eine Sanktionsmöglichkeit ein, wenn er eintrittspflichtig ist, weil der Versicherungsnehmer an einer der in D.1.2.2 genannten Aktivitäten teilnimmt, ohne die hierfür vorgeschriebene Motorsporthaftpflicht abgeschlossen zu haben. In diesen Fällen muss der Kfz-Haftpflichtversicherer für Schäden Dritter durch den Gebrauch des Fahrzeugs eintreten.

Der compact-Tarif wird einzeln aufgeführt, weil dort kein Verweis auf den Ausschluss im Auslandschadenschutz möglich ist.

D 1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

D.1.2.2 Das Fahrzeug darf nur dann bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests, Gleichmäßigkeits- und Touristenfahrten sowie Demonstrationen, gebraucht werden, wenn

- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangs-beschränkungen gebraucht wird und
- für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur unter den genannten Voraussetzungen für diese Fahrten gebrauchen lassen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D 1.1.4 und die Ausschlüsse nach A 1.5.2, A 2.9.2, A 3.9.2, A 4.13.3, A 5.8.6 und A 6.8.

Erweiterung der Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs wegen Anpassung des Ausschlusses von Rennen und Fahrveranstaltungen in Folge der Änderung des Kfz-Pflichtversicherungsgesetz.

§ 5 Abs. 1 Nr. 2a KfzPflVV ermöglicht den Kfz-Haftpflichtversicherern, eine weitere Obliegenheit zu Motorsportveranstaltungen oder Motorsportaktivitäten zu vereinbaren. Diese Obliegenheit räumt dem Versicherer eine Sanktionsmöglichkeit ein, wenn er eintrittspflichtig ist, weil der Versicherungsnehmer an einer der in D.1.2.2 genannten Aktivitäten teilnimmt, ohne die hierfür vorgeschriebene Motorsporthaftpflicht abgeschlossen zu haben. In diesen Fällen muss der Kfz-Haftpflichtversicherer für Schäden Dritter durch den Gebrauch des Fahrzeugs eintreten.

Compact

D 1.3 Zusätzlich in der Fahrschutzversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D 1.3.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Autoschutzbrief-, Kfz-Unfall- und Fahrschutzversicherung besteht für solche Fahrten nach A 2.9.1, A 3.9.1, A 4.13.2 und D 1.2.1 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Classic und Comfort

D 1.3 Zusätzlich in der Fahrschutzversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D 1.3.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Autoschutzbrief-, Kfz-Unfall- und Fahrschutzversicherung besteht für solche Fahrten nach A 2.9.1, A 3.9.1, A 4.13.2 und D 1.2.1 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Compact

D 1.3 Zusätzlich in der Fahrschutzversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D 1.3.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: ~~Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D 1.2.1 und die Ausschlüsse nach Auch in der Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Autoschutzbrief-, Kfz-Unfall- und Fahrschutzversicherung besteht für solche Fahrten nach A 2.9.1, A 3.9.1, A 4.13.2 und A 5.8.11 und D 1.2.1 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.~~

Classic und Comfort

D 1.3 Zusätzlich in der Fahrschutzversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D 1.3.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: ~~Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D 1.2.1 und die Ausschlüsse nach Auch in der Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Autoschutzbrief-, Kfz-Unfall- und Fahrschutzversicherung besteht für solche Fahrten nach A 2.9.1, A 3.9.1, A 4.13.2, A 5.8.11 und A 6.8 und D 1.2.1 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.~~

Redaktionelle Anpassung.

Redaktionelle Anpassung.

TEIL G: LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG DES VERTRAGES, VERÄUßERUNG DES FAHRZEUGS

Compact

G 2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung nach einem Schadenereignis

G 2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. In der Kasko-, Kfz-Unfall-, Fahrerschutzversicherung und beim Schutzbrief sowie beim Auslandschadenschutz ist die Kündigung wirksam, wenn sie uns innerhalb eines Monats zugeht, nachdem wir Sie in Textform darüber informieren, ob und in welcher Höhe wir leisten. Die Kündigung in der Kfz-Haftpflichtversicherung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die erste (Teil-)Zahlung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

Compact

G 2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung nach einem Schadenereignis

G 2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. In der Kasko-, Kfz-Unfall-, Fahrerschutzversicherung und beim Schutzbrief ~~sowie beim Auslandschadenschutz~~ ist die Kündigung wirksam, wenn sie uns innerhalb eines Monats zugeht, nachdem wir Sie in Textform darüber informieren, ob und in welcher Höhe wir leisten. Die Kündigung in der Kfz-Haftpflichtversicherung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die erste (Teil-)Zahlung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

Zur Klarstellung erfolgt die Herausnahme des Auslandschadenschutz im Text zum compact-Tarif, damit keine Ableitung zum Abschluss des Auslandschadenschutz im compact-Tarif möglich ist.

Compact**G 3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?****Kündigung nach einem Schadenereignis**

G 3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. In der Kasko-, Kfz-Unfall-, Fahrerschutzversicherung und beim Schutzbrief sowie beim Auslandschadenschutz muss Ihnen die Kündigung innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die erste (Teil-)Zahlung in Textform zugehen. Die Kündigung in der Kfz-Haftpflichtversicherung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die erste (Teil-)Zahlung oder innerhalb eines Monats zugehen, nach-dem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

G 4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

G 4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Kfz-Unfall-, Fahrerschutzversicherung und der Schutzbrief sowie der Auslandschadenschutz sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht.

Compact**G 3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?****Kündigung nach einem Schadenereignis**

G 3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. In der Kasko-, Kfz-Unfall-, Fahrerschutzversicherung und beim Schutzbrief ~~sowie beim Auslandschadenschutz~~ muss Ihnen die Kündigung innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die erste (Teil-)Zahlung in Textform zugehen. Die Kündigung in der Kfz-Haftpflichtversicherung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die erste (Teil-)Zahlung oder innerhalb eines Monats zugehen, nach-dem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

G 4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

G 4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Kfz-Unfall-, Fahrerschutzversicherung und der Schutzbrief ~~sowie der Auslandschadenschutz~~ sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht.

Zur Klarstellung erfolgt die Herausnahme des Auslandschadenschutz im Text zum compact-Tarif, damit keine Ableitung zum Abschluss des Auslandschadenschutz im compact-Tarif möglich ist.

TEIL I: SCHADENFREIHEITSRABATT-SYSTEM

Classic und Comfort

I 2 Ersteinstufung

I 2.2 Sonderersteinstufung in SF-Klasse ½, 1, 2 oder 3

I 2.2.3 Sonderersteinstufung in SF-Klasse 2 (verbesserte Zweitwagen-Regelung)

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, Campingfahrzeug, oder Kraftrad ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I 6, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn

- auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw zugelassen und bei uns versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung ohne Sondereinstufung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist, und

- das neu hinzukommende Fahrzeug auf Sie, auf Ihren Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner, auf mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, auf den Geschäftsführer, Gesellschafter oder Firmeninhaber zugelassen ist.

Die Sondereinstufung in die SF-Klasse 2 gilt nicht für Pkw, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.

Bei Beendigung des Versicherungsvertrages wird dem Nachversicherer nach I 8.2 der tatsächliche Schadenverlauf mitgeteilt.

Classic und Comfort

I 2 Ersteinstufung

I 2.2 Sonderersteinstufung in SF-Klasse ½, 1, 2 oder 3

I 2.2.3 Sonderersteinstufung in SF-Klasse 2 (verbesserte Zweitwagen-Regelung)

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, Campingfahrzeug, **Leichtkraft-rad/-roller** oder Kraftrad ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I 6, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn

- auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw, **Campingfahrzeug oder Kraftrad** zugelassen und bei uns versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung ohne Sondereinstufung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist, und

- das neu hinzukommende Fahrzeug auf Sie, auf Ihren Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner, auf mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, auf den Geschäftsführer, Gesellschafter oder Firmeninhaber zugelassen ist.

Die Sondereinstufung in die SF-Klasse 2 gilt nicht für **Pkw-Fahrzeuge**, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.

Bei Beendigung des Versicherungsvertrages wird dem Nachversicherer nach I 8.2 der tatsächliche Schadenverlauf mitgeteilt.

Einführung der Sonderersteinstufung in SF-Klasse 2 bei Leichtkrafträdern und -rollern (WKZ 014, 024) im Rahmen der Zweitwagenregelung.

Mit Einführung der SF2 für Leichtkrafträder/-roller wird gleichzeitig die Zweitwagenregelung SF2 erweitert, sodass das Erstfahrzeug nicht nur ein Pkw (WKZ 112) sein muss. Das Erstfahrzeug für die Zweitwagenregelung darf zukünftig auch ein Campingfahrzeug oder ein Kraftrad (WKZ 003, 127) sein.

Classic und Comfort

12.2.4 Sonderersteinufung in SF-Klasse 2 (Eltern-Kind-Regelung)

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, Campingfahrzeug oder Kraftrad ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I 6, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn

- auf ein Elternteil bereits ein Pkw und bei uns versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung ohne Sondereinstufung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist, und
- das neu hinzukommende Fahrzeug auf Sie oder auf Ihren Ehe-partner bzw. eingetragenen Lebenspartner oder mit Ihnen in häuslicher, eheähnlichen Gemeinschaft lebenden Lebenspartner zugelassen ist.

Die Sondereinstufung in die SF-Klasse 2 gilt nicht für Pkw, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.

Bei Beendigung des Versicherungsvertrages wird dem Nachversicherer nach I 8.2 der tatsächliche Schadenverlauf mitgeteilt.

Classic und Comfort

12.2.4 Sonderersteinufung in SF-Klasse 2 (Eltern-Kind-Regelung)

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, Campingfahrzeug, **Leichtkraftrad/-roller** oder Kraftrad ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I 6, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn

- auf ein Elternteil bereits ein Pkw, **Campingfahrzeug oder Kraftrad** zugelassen und bei uns versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung ohne Sondereinstufung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist, und
- das neu hinzukommende Fahrzeug auf Sie oder auf Ihren Ehe-partner bzw. eingetragenen Lebenspartner oder mit Ihnen in häuslicher, eheähnlichen Gemeinschaft lebenden Lebenspartner zugelassen ist.

Die Sondereinstufung in die SF-Klasse 2 gilt nicht für **PkwFahrzeuge**, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.

Bei Beendigung des Versicherungsvertrages wird dem Nachversicherer nach I 8.2 der tatsächliche Schadenverlauf mitgeteilt.

Einführung der Sonderersteinufung in SF-Klasse 2 bei Leichtkrafträdern und -rollern (WKZ 014, 024) im Rahmen der Eltern-Kind-Regelung.

Mit Einführung der SF2 für Leichtkrafträder/-roller wird gleichzeitig die Eltern-Kind-Regelung SF2 erweitert, sodass das Erstfahrzeug nicht nur ein Pkw (WKZ 112) sein muss. Das Erstfahrzeug für die Eltern-Kind-Regelung darf zukünftig auch ein Campingfahrzeug oder ein Kraftrad (WKZ 003, 127) sein.

Classic und Comfort

12.2.5 Sonderersteinstufung in SF-Klasse 2 (verbesserte Zweitwagen-Regelung für Krafträder)

Beginnt Ihr Vertrag für ein Kraftrad ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I 6, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn

■ auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Kraftrad zugelassen und bei uns versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung ohne Sondereinstufung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist, und

■ Sie seit mindestens einem Jahr eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Krafträdern besitzen, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde, und

■ das neu hinzukommende Fahrzeug auf Sie oder auf Ihren Ehe-partner bzw. eingetragenen Lebenspartner oder mit Ihnen in häuslicher, eheähnlichen Gemeinschaft lebenden Lebenspartner zugelassen ist.

Die Sondereinstufung in die SF-Klasse 2 gilt nicht für Krafträder, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.

Bei Beendigung des Versicherungsvertrages wird dem Nachversicherer nach I 8.2 der tatsächliche Schadenverlauf mitgeteilt.

Classic und Comfort

~~12.2.5 Sonderersteinstufung in SF-Klasse 2 (verbesserte Zweitwagen-Regelung für Krafträder)~~

~~Beginnt Ihr Vertrag für ein Kraftrad ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I 6, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn~~

~~■ auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Kraftrad zugelassen und bei uns versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung ohne Sondereinstufung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist, und~~

~~■ Sie seit mindestens einem Jahr eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Krafträdern besitzen, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde, und~~

~~■ das neu hinzukommende Fahrzeug auf Sie oder auf Ihren Ehe-partner bzw. eingetragenen Lebenspartner oder mit Ihnen in häuslicher, eheähnlichen Gemeinschaft lebenden Lebenspartner zugelassen ist.~~

~~Die Sondereinstufung in die SF-Klasse 2 gilt nicht für Krafträder, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.~~

~~Bei Beendigung des Versicherungsvertrages wird dem Nachversicherer nach I 8.2 der tatsächliche Schadenverlauf mitgeteilt.~~

Durch Erweiterung der Zweitwagen-Regelung SF2 in I 2.2.3 AKB besteht kein Bedarf mehr für die separate Zweitwagenregelung SF2 für Krafträder. Somit entfällt der Absatz in den AKB.

Compact, Classic und Comfort**I 6 Übernahme eines Schadenverlaufs****I 6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?**

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags – auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat – wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I 6.2 und I 6.3 in folgenden Fällen übernommen:

Compact, Classic und Comfort**I 6 Übernahme eines Schadenverlaufs****I 6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?**

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags – auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat – wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I 6.2 und I 6.3 in folgenden Fällen übernommen:

Rabatttausch

I 6.1.6 Sie haben bei uns mehrere Versicherungsverträge für Fahrzeuge aus derselben Fahrzeuggruppe. Sie beantragen, dass die Schadenfreiheitsklassen zwischen zwei bestehenden Verträgen getauscht werden. Voraussetzung ist, dass die vom Rabatttausch betroffenen Verträge

- abweichend von I 6.1 AKB bei uns versichert sind,
- jeweils kein belastender Schaden im Jahr des Rabatttausches angefallen ist,
- jeweils keine Sondereinstufung in den SF-Klassen vorliegt und
- jeweils kein Rabattschutz vereinbart ist.

Ein rückwirkender Tausch ist nicht möglich.

Gemäß Marktanalyse, Produktratings und bereits gelebter Praxis in der Kfz-Vertragsverwaltung erfolgt die Aufnahme des Schadenfreiheits-Rabatttausches in die AKB.

ANHANG 1: TABELLEN ZUM SCHADENFREIHEITSRABATT-SYSTEM

Classic und Comfort

2.1 Einstufung von Krafträder, Trikes und Quads in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Prämiensätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs in Kalenderjahren	SF-Klasse	Prämiensatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr	SF 20	30	30
19	SF 19	31	31
18	SF 18	31	32
17	SF 17	32	33
16	SF 16	32	34
15	SF 15	33	35
14	SF 14	34	35
13	SF 13	34	36
12	SF 12	34	37
11	SF 11	34	38
10	SF 10	35	39
9	SF 9	36	40
8	SF 8	36	41
7	SF 7	37	42
6	SF 6	38	45
5	SF 5	40	47
4	SF 4	43	50
3	SF 3	45	55
2	SF 2	50	65
1	SF 1	60	70
–	SF ½	75	80
–	0	100	100
–	M	150	125

Classic und Comfort

2.1 Einstufung von Krafträder, Leichtkrafträder/-roller, Trikes und Quads in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Prämiensätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs in Kalenderjahren	SF-Klasse	Prämiensatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr	SF 20	30	30
19	SF 19	31	31
18	SF 18	31	32
17	SF 17	32	33
16	SF 16	32	34
15	SF 15	33	35
14	SF 14	34	35
13	SF 13	34	36
12	SF 12	34	37
11	SF 11	34	38
10	SF 10	35	39
9	SF 9	36	40
8	SF 8	36	41
7	SF 7	37	42
6	SF 6	38	45
5	SF 5	40	47
4	SF 4	43	50
3	SF 3	45	55
2	SF 2	50	65
1	SF 1	60	70
–	SF ½	75	80
–	0	100	100
–	M	150	125

Erweiterung der Schadenfreiheitsrabatt-Staffel inkl. Rückstufungstabelle in den SF-Klassen von 3 auf bis zu maximal 20 SF-Klassen bei Leichtkrafträdern (WKZ 014, 024). Hierfür werden die Leichtkrafträder und -roller in die SF-Staffel der Krafträder, Trikes und Quads (WKZ 003, 030, 031) eingegliedert. Dies entspricht der GDV-Tarifempfehlung.

Classic und Comfort

2.2 Rückstufung im Schadenfall bei Krafträder, Trikes und Quads

2.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
Aus SF Klasse	Nach Klasse			
20	3	½	M	M
19	3	½	M	M
18	3	½	M	M
17	2	½	M	M
16	2	½	M	M
15	2	½	M	M
14	2	0	M	M
13	2	0	M	M
12	2	0	M	M
11	1	0	M	M
10	1	0	M	M
9	1	0	M	M
8	1	M	M	M
7	1	M	M	M
6	1	M	M	M
5	½	M	M	M
4	½	M	M	M
3	½	M	M	M
2	½	M	M	M
1	0	M	M	M
½	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

Classic und Comfort

2.2 Rückstufung im Schadenfall bei Krafträder, Leichtkrafträder/-roller, Trikes und Quads

2.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
Aus SF Klasse	Nach Klasse			
20	3	½	M	M
19	3	½	M	M
18	3	½	M	M
17	2	½	M	M
16	2	½	M	M
15	2	½	M	M
14	2	0	M	M
13	2	0	M	M
12	2	0	M	M
11	1	0	M	M
10	1	0	M	M
9	1	0	M	M
8	1	M	M	M
7	1	M	M	M
6	1	M	M	M
5	½	M	M	M
4	½	M	M	M
3	½	M	M	M
2	½	M	M	M
1	0	M	M	M
½	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

Erweiterung der Schadenfreiheitsrabatt-Staffel inkl. Rückstufungstabelle in den SF-Klassen von 3 auf bis zu maximal 20 SF-Klassen bei Leichtkrafträdern (WKZ 014, 024). Hierfür werden die Leichtkrafträder und -roller in die SF-Staffel der Krafträder, Trikes und Quads (WKZ 003, 030, 031) eingegliedert. Dabei werden ebenfalls die Rückstufungstabellen übernommen.



Classic und Comfort

2.2 Rückstufung im Schadenfall bei Krafträder, Trikes und Quads

2.2.2 Vollkaskoversicherung

	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
Aus SF Klasse	Nach Klasse			
20	13	4	1	M
19	8	3	1	M
18	7	2	1	M
17	6	2	½	M
16	6	2	½	M
15	6	2	½	M
14	5	2	½	M
13	5	2	½	M
12	5	1	½	M
11	4	1	½	M
10	4	1	0	M
9	3	1	0	M
8	3	1	0	M
7	2	1	M	M
6	2	1	M	M
5	2	½	M	M
4	1	½	M	M
3	1	0	M	M
2	1	0	M	M
1	½	M	M	M
½	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

Classic und Comfort

2.2 Rückstufung im Schadenfall bei Krafträder, Leichtkrafträder/-roller, Trikes und Quads

2.2.2 Vollkaskoversicherung

	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
Aus SF Klasse	Nach Klasse			
20	13	4	1	M
19	8	3	1	M
18	7	2	1	M
17	6	2	½	M
16	6	2	½	M
15	6	2	½	M
14	5	2	½	M
13	5	2	½	M
12	5	1	½	M
11	4	1	½	M
10	4	1	0	M
9	3	1	0	M
8	3	1	0	M
7	2	1	M	M
6	2	1	M	M
5	2	½	M	M
4	1	½	M	M
3	1	0	M	M
2	1	0	M	M
1	½	M	M	M
½	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

Erweiterung der Schadenfreiheitsrabatt-Staffel inkl. Rückstufungstabelle in den SF-Klassen von 3 auf bis zu maximal 20 SF-Klassen bei Leichtkrafträdern (WKZ 014, 024). Hierfür werden die Leichtkrafträder und -roller in die SF-Staffel der Krafträder, Trikes und Quads (WKZ 003, 030, 031) eingegliedert.

Classic und Comfort

3 Leichtkrafträder

3.1 Einstufung von Leichtkrafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Prämiensätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs in Kalenderjahren	SF-Klasse	Prämiensatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
3 und mehr	SF 3	30	40
2	SF 2	35	45
1	SF 1	40	50
–	SF ½	65	70
–	0	100	100

3.2 Rückstufung im Schadenfall bei Leichtkrafträdern

3.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus SF-Klasse	Nach Klasse		
	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
3	½	0	0
2	0	0	0
1	0	0	0
½	0	0	0
0	0	0	0

Classic und Comfort

3 Leichtkrafträder

3.1 Einstufung von Leichtkrafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Prämiensätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs in Kalenderjahren	SF-Klasse	Prämiensatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
3 und mehr	SF 3	30	40
2	SF 2	35	45
1	SF 1	40	50
–	SF ½	65	70
–	0	100	100

3.2 Rückstufung im Schadenfall bei Leichtkrafträdern

3.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus SF-Klasse	Nach Klasse		
	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
3	½	0	0
2	0	0	0
1	0	0	0
½	0	0	0
0	0	0	0

Durch Eingliederung der Leichtkrafträder/-roller (WKZ 014, 024) in die Schadenfreiheitsrabatt-Staffel für Krafträder, Trikes und Quads (WKZ 003, 030 und 031) entfällt die eigene SF-Staffel mit Rückstufungen für Leichtkrafträder/-roller.

Classic und Comfort

3.2 Rückstufung im Schadenfall bei Leichtkrafträdern

3.2.2 Vollkaskoversicherung

	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
Aus SF-Klasse	Nach Klasse		
3	0	0	0
2	0	0	0
1	0	0	0
½	0	0	0
0	0	0	0

4 Taxen und Mietwagen

4.1 Einstufung von Taxen und Mietwagen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Prämiensätze

...

4.2 Rückstufung im Schadenfall bei Taxen und Mietwagen

4.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

...

4.2.2 Vollkaskoversicherung

...

Classic und Comfort

~~**3.2 Rückstufung im Schadenfall bei Leichtkrafträdern**~~

~~3.2.2 Vollkaskoversicherung~~

	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
Aus SF-Klasse	Nach Klasse		
3	0	0	0
2	0	0	0
1	0	0	0
½	0	0	0
0	0	0	0

~~**3 Taxen und Mietwagen**~~

~~**3.1 Einstufung von Taxen und Mietwagen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Prämiensätze**~~

~~...~~

~~**3.2 Rückstufung im Schadenfall bei Taxen und Mietwagen**~~

~~3.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung~~

~~...~~

~~3.2.2 Vollkaskoversicherung~~

~~...~~

Durch Eingliederung der Leichtkrafträder/-roller (WKZ 014, 024) in die Schadenfreiheitsrabatt-Staffel für Krafträder, Trikes und Quads (WKZ 003, 030 und 031) entfällt die eigene SF-Staffel mit Rückstufungen für Leichtkrafträder/-roller.

Umnummerierung durch Entfall der SF-Staffel für Leichtkrafträder/-roller.

Classic und Comfort

5 Campingfahrzeuge

5.1 Einstufung von Campingfahrzeugen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Prämiensätze

...

5.2 Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen

5.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
	Nach Klasse		
20	½	0	M
19	½	0	M
18	½	0	M
17	½	0	M
16	½	0	M
15	½	0	M
14	½	0	M
13	½	0	M
12	½	0	M
11	½	0	M
10	½	0	M
9	0	M	M
8	0	M	M
7	0	M	M
6	0	M	M
5	0	M	M
4	0	M	M
3	0	M	M

Classic und Comfort

4 Campingfahrzeuge

4.1 Einstufung von Campingfahrzeugen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Prämiensätze

...

4.2 Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen

4.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
	Nach Klasse		
20	3	0	M
19	2	0	M
18	2	0	M
17	2	0	M
16	1	0	M
15	1	0	M
14	1	0	M
13	1	0	M
12	½	0	M
11	½	0	M
10	½	0	M
9	½	M	M
8	½	M	M
7	0	M	M
6	0	M	M
5	0	M	M
4	0	M	M
3	0	M	M

Umnummerierung durch Entfall der SF-Staffel für Leichtkrafträder/-roller.

Überarbeitung der Rückstufungstabelle in den SF-Klassen für Campingfahrzeuge (WKZ 127) in der Kfz-Haftpflicht gemäß Marktanalyse. Die vorherige Rückstufungstabelle wurde vom Vertrieb als zu streng betrachtet. Am Markt sind größtenteils ähnlich harte Rückstufungstabellen bei Campingfahrzeugen produktiv. Es erfolgt somit eine leichte Verbesserung der Rückstufungstabelle gemäß dem Marktdurchschnitt.

Classic und Comfort

5.2 Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen

5.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
Aus SF-Klasse	Nach Klasse		
2	0	M	M
1	0	M	M
½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

5.2.2 Vollkaskoversicherung

	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
Aus SF-Klasse	Nach Klasse		
20	7	0	M
19	6	0	M
18	6	0	M
17	5	0	M
16	1	0	M
15	1	0	M
14	½	0	M
13	½	0	M
12	½	0	M
11	0	M	M
10	0	M	M
9	0	M	M

Classic und Comfort

4.2 Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen

4.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
Aus SF-Klasse	Nach Klasse		
2	0	M	M
1	0	M	M
½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

4.2.2 Vollkaskoversicherung

	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
Aus SF-Klasse	Nach Klasse		
20	13	0	M
19	8	0	M
18	8	0	M
17	7	0	M
16	6	0	M
15	5	0	M
14	4	0	M
13	4	0	M
12	4	0	M
11	3	M	M
10	3	M	M
9	3	M	M

Umnummerierung durch Entfall der SF-Staffel für Leichtkrafträder/-roller.

Überarbeitung der Rückstufungstabelle in den SF-Klassen für Campingfahrzeuge (WKZ 127) in der Vollkasko gemäß Marktanalyse.

Classic und Comfort

5.2 Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen

5.2.2 Vollkaskoversicherung

	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
Aus SF-Klasse	Nach Klasse		
8	0	M	M
7	0	M	M
6	0	M	M
5	0	M	M
4	0	M	M
3	0	M	M
2	0	M	M
1	0	M	M
½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

6 Lkw, Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen, Bus-se, Abschleppwagen sowie Hub- und Gabelstapler

6.1 Einstufung von Lkw, Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen, Busse, Abschleppwagen sowie Hub- und Gabelstapler in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Prämiensätze

...

Classic und Comfort

4.2 Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen

4.2.2 Vollkaskoversicherung

	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
Aus SF-Klasse	Nach Klasse		
8	2	M	M
7	2	M	M
6	2	M	M
5	1	M	M
4	1	M	M
3	½	M	M
2	½	M	M
1	0	M	M
½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

5 Lkw, Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen, Bus-se, Abschleppwagen sowie Hub- und Gabelstapler

5.1 Einstufung von Lkw, Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen, Busse, Abschleppwagen sowie Hub- und Gabelstapler in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Prämiensätze

...

Umnnummerierung durch Entfall der SF-Staffel für Leichtkrafträder/-roller.

Überarbeitung der Rückstufungstabelle in den SF-Klassen für Campingfahrzeuge in der Vollkasko gemäß Marktanalyse

Umnnummerierung durch Entfall der SF-Staffel für Leichtkrafträder/-roller.

Classic und Comfort

6.2 Rückstufung im Schadenfall bei Lkw, Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen, Busse, Abschleppwagen sowie Hub- und Gabelstapler

6.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

...

6.2.2 Vollkaskoversicherung

...

Classic und Comfort

5.2 Rückstufung im Schadenfall bei Lkw, Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen, Busse, Abschleppwagen sowie Hub- und Gabelstapler

5.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

...

5.2.2 Vollkaskoversicherung

...

Umnummerierung durch Entfall der SF-Staffel für Leichtkrafträder/-roller.

ANHANG 2: MERKMALE ZUR PRÄMIENBERECHNUNG

Classic und Comfort

2 Merkmale zur Prämienberechnung bei Krafträdern und Leichtkrafträdern

Bei der Prämienberechnung werden die nachfolgenden Merkmale berücksichtigt:

- Hersteller und Modell des Fahrzeugs
- Motorleistung
- Zahlungsweg (Inkassoart)
- Zahlungsperiode
- Alter der Fahrer
- Erteilungsdatum der Fahrerlaubnis vom Versicherungsnehmer für das jeweilige Fahrzeug
- Leergewicht
- Fahrzeugalter
- Akku-Ausschluss
- Jahresfahrleistung

Classic und Comfort

2 Merkmale zur Prämienberechnung bei Krafträdern und Leichtkrafträdern

Bei der Prämienberechnung werden die nachfolgenden Merkmale berücksichtigt:

- Hersteller und Modell des Fahrzeugs
- Motorleistung
- Zahlungsweg (Inkassoart)
- Zahlungsperiode
- Alter der Fahrer
- Erteilungsdatum der Fahrerlaubnis vom Versicherungsnehmer für das jeweilige Fahrzeug
- Leergewicht
- Fahrzeugalter
- Akku-Ausschluss
- Jahresfahrleistung
- **Papierlose Kommunikation**

Zukünftig bieten wir den #papierlos-Tarif auch bei Krafträdern und Leichtkrafträdern/-roller (WKZ 003, 0114, 024) an. Analog den Pkw (WKZ 112).

Classic und Comfort

3 Merkmale zur Prämienberechnung bei Campingfahrzeugen, LKW, Zugmaschinen, Bussen und Anhängern

Bei der Prämienberechnung werden die nachfolgenden Merkmale berücksichtigt:

- Aufbau
- Dachart
- Motorleistung
- Zahlungsperiode
- Anzahl der Plätze
- Alter der Fahrer
- Jahresfahrleistung
- Werkstattbindung
- Akku-Ausschluss

Classic und Comfort

3 Merkmale zur Prämienberechnung bei Campingfahrzeugen, LKW, Zugmaschinen, Bussen und Anhängern

Bei der Prämienberechnung werden die nachfolgenden Merkmale berücksichtigt:

- Aufbau
- Dachart
- Motorleistung
- Zahlungsperiode
- Anzahl der Plätze
- Alter der Fahrer
- Jahresfahrleistung
- Werkstattbindung
- Akku-Ausschluss
- **Papierlose Kommunikation**

Zukünftig bieten wir den #papierlos-Tarif auch bei Campingfahrzeugen (WKZ 127) an. Analog den Pkw (WKZ 112).

ANHANG 4: TABELLEN ZU DEN REGIONALKLASSEN UND EINWOHNERDICHTEKLASSEN

Classic und Comfort

2 Für Krafträder

2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Regional- klasse	Schadenbedarfs- Indexwerte		
	1		unter
2	83,9	bis unter	93,5
3	93,5	bis unter	102,0
4	102,0	bis unter	117,2
5	117,2	bis unter	147,4
6		ab	147,4

2.2 Vollkaskoversicherung

Regional- klasse	Schadenbedarfs- Indexwerte		
	1		unter
2	89,2	bis unter	90,6
3	90,6	bis unter	109,0
4		ab	109,0

2.3 Teilkaskoversicherung

Regional- klasse	Schadenbedarfs- Indexwerte		
	1		unter
2	49,4	bis unter	62,2
3	62,2	bis unter	78,3
4	78,3	bis unter	100,5
5	100,5	bis unter	141,2
6	141,2	bis unter	196,4
7	196,4	bis unter	391,5
8		ab	391,5

Classic und Comfort

2 Für Krafträder, Leichtkrafträder/-roller,
Trikes und Quads

2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Regional- klasse	Schadenbedarfs- Indexwerte		
	1		unter
2	83,9	bis unter	93,5
3	93,5	bis unter	102,0
4	102,0	bis unter	117,2
5	117,2	bis unter	147,4
6		ab	147,4

2.2 Vollkaskoversicherung

Regional- klasse	Schadenbedarfs- Indexwerte		
	1		unter
2	88,2	bis unter	90,5
3	90,5	bis unter	110,3
4		ab	110,3

2.3 Teilkaskoversicherung

Regional- klasse	Schadenbedarfs- Indexwerte		
	1		unter
2	49,4	bis unter	62,2
3	62,2	bis unter	78,3
4	78,3	bis unter	100,5
5	100,5	bis unter	141,2
6	141,2	bis unter	196,4
7	196,4	bis unter	391,5
8		ab	391,5

Einführung von Regionalklassen in der Kfz-Haftpflicht, Teil- und Vollkasko bei Leichtkrafträdern/-rollern, Trikes und Quads (WKZ 014, 024, 030, 031):

- KH Regionalklasse 1 bis 6
- VK Regionalklasse 1 bis 4
- TK Regionalklasse 1 bis 8

Aktualisierung der Schadenbedarfs-Indexwerte in der Vollkasko für Krafträder, Leichtkrafträder/-roller, Trikes und Quads gemäß GDV-Empfehlung.